

**Konzept der LRS-Förderung  
an der  
Alexander-von-Humboldt-Realschule  
(Stand: 2.5.2017)**

**A Lese-Rechtschreibschwäche (BASS 14-01 Nr.1)**

**1. Ablauf:**

- a) Die Klassenlehrer geben Informationen über bereits vorhandene LRS-Gutachten oder durchgeführte Maßnahmen an die Deutschlehrer weiter.



- b) Die Deutsch- und Förderlehrer testen die Schüler zu Beginn der Klasse 5 oder im Bedarfsfall auch in höheren Klassen.

Material:

- Münsteraner Rechtschreibtests,
- Schülertraum“: Diktat Klasse 5
- Klassenarbeiten und Diktate

Dabei erfolgt eine Auswertung nach der absoluten Fehlerzahl und eine qualitative Auswertung nach den Fehlerschwerpunkten.

Besonders zu berücksichtigen ist eine mögliche Diskrepanz zwischen der Bewertung von Rechtschreibleistungen und inhaltlicher oder sonstiger Sprachleistungen.



- c) Die Deutschlehrer informieren die Klassenkonferenz über Schüler mit besonderem Förderbedarf.



- d) Die Namen der Schüler mit besonderem Förderbedarf werden an die Schulleitung weitergeleitet. Diese entscheidet über die Teilnahme an entsprechenden Förderkursen und richtet ggf. einen speziellen LRS-Förderkurs ein.

Die Förderkurse bestehen i.d.R. aus 6-10 Schülern, im Einzelfall können auch kleinere Gruppen gebildet werden.



- e) Eltern und Schüler werden über die Maßnahmen in einem Brief informiert. Der Deutschlehrer unterrichtet die Eltern ggf. in Einzelgesprächen über einen zusätzlichen außerschulischen Förderbedarf. Dabei kann auch Material für die Übung zu Hause empfohlen oder weitergegeben werden.

Besonders im Bereich der auditiven Wahrnehmungsschwäche oder bei Konzentrationsstörungen könnte eine zusätzliche außerschulische Förderung sinnvoll sein.



f) Sollte sich ein Schüler dieser Fördermaßnahme verweigern und trotz wiederholter Gespräche nicht in der schulischen Fördermaßnahme arbeiten, werden die Eltern schriftlich informiert und der Schüler ggf. von der Fördermaßnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme/Nicht-Teilnahme wird auf dem Zeugnis vermerkt.

## **2. Bewertung:**

In der Stufe 5 und 6 kann der Lehrer bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen einbezogen (BASS 14-01, 4.1.). Das bedeutet auch, dass Fachbegriffe mit Rechtschreibfehler von der Wertung ausgenommen sind.

Sollten sich die Schwierigkeiten in der Klasse 7 weiter zeigen, erhalten Schüler in besonders begründeten Ausnahmefällen bei den Klassenarbeiten und Tests mehr Zeit bei Bewertung der Rechtschreibung.

Sollte die LRS bis zur Klasse 10 fortbestehen, kann ein Nachteilsausgleich für die Zentrale Prüfung Deutsch beantragt werden (30 Minuten mehr Zeit).

## **B Legasthenie/Lese-Rechtschreibstörung (nach ICD-10: F81.0, F81.1)**

Im Gegensatz zu einer Lese-Rechtschreibschwäche handelt es sich bei der Legasthenie i.d.R. um eine medizinisch-krankhafte Teilleistungs-Störung, z.T. genbedingt.

Wir empfehlen, zur Diagnose und zur Therapie einer Legasthenie entsprechende Ärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder entsprechender Therapeuten/Institutionen hinzuzuziehen.

Eine Förderung/Therapie über die Unterstützungsmöglichkeiten der Schule hinaus ist in besonders gravierenden Fällen einer Legasthenie unbedingt erforderlich.

In diesen Fällen kann auch ab der Klasse 7 die Bewertung der Rechtschreibleistung ausgesetzt, bzw. ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Dabei sollten die Rechtschreibleistungen sukzessive stärker gewertet werden, um auch diese Schüler auf die Zentralen Prüfungen vorzubereiten, bei denen der Nachteilsausgleich auch nur aus einer Verlängerung der Zeit besteht.

## **C Formen des Nachteilsausgleiches (Kommentar zum LRS-Erlass NRW)**

Die aufgeführten Maßnahmen werden individuell auf die entsprechenden Schüler abgestimmt.

### **1. Allgemeine Maßnahmen (LRS-Erlass Pkt. 2.1 und 2.5):**

- Einrichtung eines motivierenden, individuell abgestimmten Lernklimas
- Vermeidung von angstauslösenden Situationen aller Art
- Hilfen zum Umgang mit Misserfolgen

### **2. Erteilung von Nachteilsausgleichen (LRS-Erlass Pkt. 4.1):**

- Zeitverlängerung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Andere Aufgabenstellung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Benutzung von Computern, anderen Formaten und Ähnlichem
- Mündliches Abfragen von Vokabeln
- Durchführung dieser Nachteilsausgleiche für alle Schulfächer

### 3. Erteilung von Schutzmaßnahmen (LRS-Erlass Pkt. 4.1 bis 4.4):

- Keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung bei Zeugnisnoten im Fach Deutsch
- Bei Versetzungen/Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Schreiben nicht ausschlaggebend
- Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben sind kein Hinderungsgrund für die Weiterempfehlung/Schulempfehlung
- Durchführung dieser Schutzmaßnahmen für alle Schulfächer

### **D Adressen/Außerschulische Förderung (LRS-Erlass Pkt. 2.6.)**

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass Schüler mit einer Legasthenie außerschulische Förderung benötigen. Laut Erlass kann dies insbesondere der Fall sein bei Auftreten von

- psychischen Beeinträchtigungen,
- neurologischen Auffälligkeiten,
- sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen.

Für die medizinische Abklärung der Defizite und Vermittlung geeigneter Therapien sind z.B. Kinderärzte Ansprechpartner, darüber hinaus auch:

- \* Jobcenter Rhein-Sieg (Angebot von Lerntherapeuten):  
Anschrift: Frankfurter Str. 84  
53721 Siegburg  
Telefon: 02241/3978-0 (Kunden-Telefon)  
Telefax: 02241/9433-399  
E-Mail: [Jobcenter-Rhein-Sieg.Siegburg@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rhein-Sieg.Siegburg@jobcenter-ge.de)
- \* Sozialpädiatrisches Zentrum Der Asklepios Klinik Sankt Augustin:  
Anschrift: Arnold-Janssen Str. 29  
53757 Sankt Augustin  
Telefon: 02241/249-22243978-0 (Kunden-Telefon)  
Telefax: 02241/249-212  
E-Mail: [spz.sanktaugustin@asklepios.com](mailto:spz.sanktaugustin@asklepios.com)
- Schulpsychologischer Dienst  
Anschrift: Mühlenstraße 49  
53721 Siegburg  
Telefon: 02241 – 13 2366  
Telefax: 02241 – 13 3099  
E-Mail: [Schulpsychologischerdienst@Rhein-Sieg-Kreis.de](mailto:Schulpsychologischerdienst@Rhein-Sieg-Kreis.de)

Wiedereingliederungshilfe zur Finanzierung der Therapien kann in besonders gravierenden Fällen beantragt werden über das Sozialamt/Jugendamt. Anträge werden an die Bezirksregierung gestellt.